

# **Satzung der Laupheimer Bürgerstiftung**

## **Präambel**

Die Laupheimer Bürgerstiftung wurde anlässlich der 1225-Jahr-Feier Laupheims am 20.01.2003 initiiert.

Die Laupheimer Bürgerstiftung ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Laupheimerinnen und Laupheimern für ihre Stadt und deren Umfeld. Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen Laupheims nachhaltig stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Projekte zur Erfüllung des Stiftungszwecks anstößt, fördert und durchführt. Die Bürgerstiftung möchte auch Laupheimer Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anregen, Hilfe zur Selbsthilfe geben, insbesondere die Jugend zur Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung ermutigen, Kulturelles und Soziales fördern, sowie Verständnis und persönlichen Einsatz für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat stärken und das Bewusstsein für Verantwortung entwickeln und vertiefen.

## **§1**

### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts den Namen Laupheimer Bürgerstiftung.
- (2) Ihr Sitz ist in Laupheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
  - Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - Jugend- und Altenhilfe,
  - Kultur, Kunst und Denkmalpflege
  - Natur- und Landschaftspflege
  - gemeinnützige Vorhabenin Laupheim gemäß den Förderrichtlinien der Laupheimer Bürgerstiftung zu fördern oder zu entwickeln.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

#### **§4**

##### **Gründung der Stiftung**

- (1) Zu den Gründungstiftern zählen: Hans Fleischhut, Josef Fritsch, Dr. Gert Haffner, Christa Jerg, Sabine Raufeisen, Dr. Friedrich Rentschler, Michael Roos, Monika Sitter und Hedwig Uhlmann.
- (2) Alle Gründungstifter haben zeitlebens Sitz und Stimme im Stiftungsrat, außer während der Zeit, in der sie als Vorstand fungieren.
- (3) Sitz und Stimme erlöschen bei schriftlichem Austritt bzw. bei Ausschluss aus der Laupheimer Bürgerstiftung.

#### **§5**

##### **Vermögen der Stiftung**

- (1) Der Stiftung wird ein Anfangsvermögen von 53.435,20 Euro ( in Worten: dreiundfünfzigtausendvierhundertfünfunddreißig Euro zwanzig Cent) zur Verfügung gestellt. Dieses Anfangsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.
- (2) Eine Aufstockung des Stiftungsvermögens ist durch weitere Einlagen der Stifter oder dritter Personen zulässig (Zustiftungen).
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden ausdrücklich nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

#### **§6**

##### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es kann auf Beschluss des Stiftungsrates ein Auslagenersatz gewährt werden.
- (3) Für die Mitglieder der Organe gilt eine Altersgrenze von 80 Jahren. Danach scheidet das Mitglied aus der Laupheimer Bürgerstiftung aus. Es kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Für die Mitglieder der Organe besteht bei ordentlich einberufenen Sitzungen Präsenzpflicht. Wer zwei Jahre in Folge nicht an einer Sitzung teilnimmt, kann ausgeschlossen werden.
- (5) §6 Ziffern (3) und (4) gelten nicht für Gründungsmitglieder.

#### **§7**

##### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer. Der Vorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorsitzenden ist auf 3 Perioden begrenzt.
- (2) Aus wichtigem Grund ist eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder möglich. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen. Scheidet ein Mitglied des

Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats einen Schatzmeister und einen Schriftführer berufen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

## **§8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
  - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung.
  - b) Die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks entsprechend den Förderrichtlinien mit Zustimmung des Stiftungsrats. Hierzu sind dem Stiftungsrat alle eingegangenen Förderanträge vorzulegen.
  - c) Die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde.
  - d) Die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen usw.)
  - e) Die Wahrnehmung der Berichtspflicht gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens einmal jährlich ein. Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann eingeladen werden.

## **§9**

### **Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

## **§10**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Personen. Der erste Stiftungsrat ist von den Gründungstiftern berufen. Die neuen Mitglieder des Stiftungsrates werden auf die Dauer von 9 Jahren vom Stiftungsrat mit 3/4 Mehrheit bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Alle, auch ausscheidende Stiftungsratsmitglieder besitzen ein Vorschlagsrecht zur Wahl neuer Stiftungsratsmitglieder.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorsitzenden ist auf 2 Perioden beschränkt. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat bei Bedarf, mindestens einmal jährlich ein. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte aufzuführen. Der Vorstand kann eingeladen werden.
- (4) Verdiente Personen können zu Ehrenmitgliedern des Stiftungsrates der Laupheimer Bürgerstiftung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§11**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung der Satzung und der Förderrichtlinien, sowie die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder.
- b) Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- c) Die Wahl und der Ausschluss von Stiftungsratsmitgliedern.
- d) Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses.
- f) Annahme und Ablehnung von Zustiftungen.
- g) Die Beratung des Vorstandes, insb. Unterstützung und Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen nach § 8 (2) d).
- h) Beschlüsse nach § 7 Abs. 3.
- i) Beschlussfassung und Überwachung der Förderrichtlinien.
- j) Zustimmung zur Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens nach § 8 Abs. 2. b).
- k) Die Bestätigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- l) Beschlüsse über eine Aufwandsentschädigung.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat mit Zustimmung des Vorstandes Sachverständige hinzuziehen.

## **§12**

### **Beschlüsse des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur über Tagesordnungspunkte, die in der Einladung aufgeführt sind, gefasst werden.

- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (3) Nach vorherigem schriftlichen Einverständnis aller Stiftungsratsmitglieder können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Stiftungsrats zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

### **§13**

#### **Gemeinsame Sitzungen und Vertraulichkeit**

- (1) Die Vorsitzenden der beiden Organe können zu gemeinsamen Sitzungen einladen.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

### **§14**

#### **Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen, bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den unter Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Absatz 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates und auch von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Absatz 2 und Entscheidungen nach Absatz 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 3/4 aller Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 - 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

### **§15**

#### **Stiftungsvermögen nach Aufhebung**

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen der Stadt Laupheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

**§16**  
**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Laupheim, den 05. Februar 2015

Unterschriften der Stiftungsratsmitglieder:

Christa Jerg

---

Rainer Kapellen

---

Dr. Armin Krieglsteiner

---

Sabine Raufeisen

---

Michael Roosz

---

Prof. Dr. Rafael Schick

---

Frank Schneider

---

Monika Sitter

---

Laupheim, den 19. Februar 2015

Der Vorstand der Bürgerstiftung erklärt seine Zustimmung zur Satzungsänderung:

Hans Fleischhut

---

Dr. Friedrich Rentschler

---

Hedwig Uhlmann

---

## **Förderrichtlinien der Laupheimer Bürgerstiftung**

1. Die Laupheimer Bürgerstiftung fördert Vorhaben in der Stadt Laupheim und deren Teilorten gemäß § 2 der Satzung, insbesondere aus den Bereichen:

- Jugend und Seniorenarbeit
- Bildung und Erziehung
- Menschen in sozialer Not
- Selbsthilfegruppen
- Wissenschaft, Forschung und Lehre
- Kultur und Kunst
- Völkerverständigung
- Öffentliche Gesundheitspflege
- Denkmalpflege
- Umwelt und Naturschutz
- Aktivitäten Laupheimer Bürger, welche den Ruf der Stadt auch außerhalb ihrer Grenzen in ihrem Ansehen erhöht.

Es werden Projekte gefördert, die unter die genannten Tätigkeitsfelder fallen.

Förderzusagen können sich auch über mehrere Jahre erstrecken.

Persönliche Leistungen werden durch die Verleihung des „Laubü“ entsprechend den Statuten vom 19. August 2004 gewürdigt.

2. Die Laupheimer Bürgerstiftung ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell nicht gebunden.

3. Zur Förderung von Projekten kann ein Antrag von jedem Bürger Laupheims und seiner Teilorte an den Vorstand der Laupheimer Bürgerstiftung gestellt werden, in welchem folgende Punkte aufgeführt sein müssen:

- Name und Adresse des Antragstellers
- Name und Adresse des Zuwendungsempfängers
- Projektbeschreibung
- Projektziele / Zielgruppe Durchführungszeitraum
- Schwerpunkte / besondere Aktivitäten
- Erwartete Wirkungen
- Wie soll der Erfolg des Projektes gemessen werden?
- Gesamtkosten
- Finanzierung (sichergestellte, beantragte)
- Beantragte Fördersumme bei der Laupheimer Bürgerstiftung Wie wird das Projekt nach Auslaufen der Förderung finanziert?
- Wie wird die Laupheimer Bürgerstiftung durch das Projekt in der Öffentlichkeit dargestellt?